

**FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN
DER DEKAN**

Savignyhaus • Universitätsstraße 6 • 35037 Marburg
Tel.: 0 64 21 /28-2 31 02 • Fax: 0 64 21 /28-231 81
studienberatung-fb01@staff.uni-marburg.de
<http://www.uni-marburg.de/fb01>

**Studiengang Rechtswissenschaft
(Abschluss: erste juristische Staatsprüfung/ erste Prüfung)
Kurz-Info für Studienortwechsler**

Stand: August 2009

A. Bewerbung und Zulassung

Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums der Rechtswissenschaft an der Philipps-Universität im zweiten oder einem höheren Fachsemester ist die fristgerechte Bewerbung und Einschreibung. Es bestehen **derzeit** keine Zulassungsbeschränkungen.

Die **Bewerbungsfrist** dauert ca. i.d.R. **drei Monate** (Juni bis August für das **Wintersemester**, Dezember bis Februar für das **Sommersemester**). Eine Verlängerung der Frist ist gegebenenfalls möglich. Beachten Sie aber hierzu unbedingt die aktuellen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität unter <http://www.uni-marburg.de/>. Die Bewerbung kann online oder mittels eines pdf-Zulassungsantrags erfolgen, der bei dem Studierendensekretariat der Philipps-Universität, Biegenstraße 10, 35032 Marburg, Tel.: 0 64 21 / 28 – 22 222, angefordert oder unter <http://www.uni-marburg.de/studium/studsek/onlineantraege> heruntergeladen werden kann. Beginn und Ende der **Einschreibefrist** sind dann im Zulassungsbescheid ausgewiesen.

B. Reform der Juristenausbildung in Deutschland

Am 1. Juli 2003 ist das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden die die Juristenausbildung betreffenden Vorschriften des **Deutschen Richtergesetzes (DRiG)** geändert. Das Richtergesetz ist ein Bundesgesetz; die Reform der Juristenausbildung ist also weder ein Marburger noch ein hessisches Spezifikum: an allen rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Deutschland gelten nach Maßgabe des Richtergesetzes und ausführender Landesgesetze neue Ausbildungsvorschriften. In Hessen ist das Gesetz zur Änderung des **Juristenausbildungsgesetzes (JAG)** am 1. September 2003 in Kraft getreten.

Die vormalig „erste juristische Staatsprüfung“ ist durch die „erste Prüfung“, die aus zwei Teilprüfungen besteht, der „staatlichen Pflichtfachprüfung“ (70 % der Abschlussnote) und der „universitären Schwerpunktbereichsprüfung“ (30 % der Abschlussnote) ersetzt worden.

C. Rechtsgrundlagen des rechtswissenschaftlichen Studiums

Die Grundzüge des juristischen Studiums in Marburg sind im Juristenausbildungsgesetz und in der **Juristenausbildungsordnung (JAO)** des Landes Hessen geregelt. Die Texte sind zu finden in: „von Zezschwitz, Landesrecht Hessen (Nomos)“; „Fuhr-Pfeil, Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (Beck)“ sowie unter www.uni-marburg.de/fb01/studium/studienpruefungsordnungen.

Rechtlich verbindliche Auskünfte zu den Vorschriften des JAG und der JAO bleiben dem Justizprüfungsamt (siehe unten F.) vorbehalten.

D. Zwischenprüfung

Die studienbegleitend abzulegende **Zwischenprüfung** – zwischenprüfungspflichtig sind alle Personen, die ihr rechtswissenschaftliches Studium mit dem Abschluss erste juristische Staatsprüfung/erste Prüfung **im Wintersemester 2002/2003 oder später** aufgenommen haben (siehe dazu die weiterführenden Informationen unter http://www.uni-marburg.de/fb01/studium/zwischenpruefung/zwischenpruefungsordnung_dateien/allg-info_zwpr – hat bestanden, wer bis zum Ende des vierten Fachsemesters, spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters, an einer Übung für Anfänger im Strafrecht, im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht erfolgreich teilgenommen hat. Eine nicht bestandene Übung darf einmal wiederholt werden, und zwar in dem auf den Fehlversuch folgenden Semester. An anderen Universitäten erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn sie den vorbenannten Voraussetzungen entsprechen. Wer die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat, ist zu exmatrikulieren (§ 68 Abs. 2 Nr. 6 Hessisches Hochschulgesetz (HHG)). Zur Zwischenprüfung wird in Marburg nicht zugelassen, wer den Anspruch auf Zulassung zu den Zwischenprüfungsleistungen an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes verloren hat. Nach § 66 Abs. 2 Nr. 5 HHG kann Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, bereits die Immatrikulation versagt werden. Weitere Auskünfte zur Zwischenprüfung erteilt die Studienfachberatung (siehe unten H).

E. Die Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene

Pro Übung werden in der Regel zwei Hausarbeiten und zwei bis drei Klausuren angeboten. Die Hausarbeiten sind Ferienhausarbeiten. Eine der beiden Hausarbeiten wird regelmäßig bereits in der vorlesungsfreien Zeit, die dem Semester, in dem die Klausuren stattfinden, vorangeht, angeboten. Die zweite Hausarbeit wird in der den Klausuren nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit ausgegeben. Es gibt jedoch keine „Teilscheinregelung“, d.h. der Erwerb eines Übungsscheins über zwei Fachsemester ist nicht möglich. Auch kann eine an einem anderen Studienort erbrachte Teilleistung nicht in eine Übung in Marburg eingebracht werden.

F. Zulassungsvoraussetzungen für die erste Prüfung in Hessen

Zuständig für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist das **Justizprüfungsamt des Landes Hessen (JPA), Prüfungsabteilung I**, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/13 67 - 01 Sprechstunden (auch telefonisch): Mo–Fr, 9–12 Uhr.

Die Meldeunterlagen (einschl. Informationsblatt) stehen im Internet zum Herunterladen bereit: <http://www.jpa-wiesbaden.justiz.hessen.de>.

I. Studienzeit, § 8 Abs. 1, 2; 11 Abs. 2, 3 JAG

Die Studienzeit beträgt **mindestens vier Jahre**: diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium der Rechtswissenschaft in der **Bundesrepublik** entfallen. **Mindestens ein Jahr** des Studiums muss an einer **hessischen Universität** absolviert worden sein; von diesem Erfordernis befreit das JPA nur aus wichtigem Grund.

II. Teilnahme an besonderen Lehrveranstaltungen, § 9 Abs. 1 Nr. 2 a, d JAG

Bei der Meldung zur Staatsprüfung muss die Teilnahme an einer rechtswissenschaftlichen und an einer fachübergreifenden sozialwissenschaftlichen-rechtswissenschaftlich Einführungslehrveranstaltung („BGB – Allgemeiner Teil“, „Propädeutische Übung im Bürgerlichen Recht“, „Strafrecht Grundkurs I mit Propädeutischer Übung“, Staatsrecht-Staatsorganisationsrecht“, Staatsrecht – Grundrechte (einschließlich verfassungsrechtlicher Verfahren“)) im ersten Jahr des Studiums nachgewiesen werden. Studierende, die **zum zweiten** Fachsemester nach Marburg wechseln, müssen die benannten Lehrveranstaltungen in diesem Semester besuchen und belegen, sofern sie angeboten werden. Ferner ist die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen (§ 6, 9 Abs. 1 Nr. 2 lit. d JAG) nachzuweisen.

III. Pflichtleistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 b, c, e, Nr. 4 JAG

Folgende Leistungsnachweise müssen bei der Meldung zur Staatsprüfung in Hessen vorgelegt werden: **„Grundlagenschein“**: schriftliche Arbeit oder Referat mit mindestens ausreichender Bewertung in einem Grundlagenfach Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte, Rechtssoziologie oder Rechtsphilosophie; **„Zwischenprüfung“** (siehe D); je eine **„Übung für Fortgeschrittene“** im **Strafrecht, Zivilrecht und Öffentlichen Recht** mit je mindestens einer Hausarbeit und einer Aufsichtsarbeit mit mindestens ausreichender Bewertung; der erfolgreiche Besuch an einer **fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung** oder an einem **rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs**.

IV. Praktische Studienzeiten, § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG, § 1 Abs. 1, 6 JAO

Die praktischen Studienzeiten werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Gerichtspraktikum und an einem Wahlpraktikum abgeleistet. Das **Gerichtspraktikum** dauert **einen Monat**, das **Wahlpraktikum** dauert **zwei Monate** und muss in Abschnitten von jeweils einem Monat bei **verschiedenen** Praktikumsstellen abgeleistet werden.

Außerhalb Hessens abgeleistete praktische Studienzeiten werden auch anerkannt, wenn sie den Ausbildungsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes entsprechen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 JAO).

Die Antragsformulare für die Ableistung der praktischen Studienzeiten bei hessischen Stellen stehen im Internet zum Herunterladen bereit:
<http://www.jpa-wiesbaden.justiz.hessen.de>.

V. *Wechsel des Justizprüfungsamtes nach nicht bestandener erster Staatsprüfung vor einem anderen Prüfungsamt, § 20 Abs. 3 JAG*

Bewerber und Bewerberinnen, die vor einem anderen Prüfungsamt die Staatsprüfung nicht bestanden haben, **können** in Hessen zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, wenn ein **wichtiger Grund** den **Wechsel** des Prüfungsamtes **rechtfertigt** und das **andere Prüfungsamt sich** mit dem Wechsel **einverstanden erklärt**. Die Bedingungen dieses Prüfungsamtes behalten ihre Wirkung für das neue Prüfungsverfahren.

G. Die erste Prüfung in Hessen

I. *Prüfungsgegenstand und Prüfungsleistungen, §§ 7, 12, 13, 15, 19 Abs. 2 JAG*

Die erste Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, der staatlichen Pflichtfachprüfung (70 % der Abschlussnote) und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (30 % der Abschlussnote).

Der Stoff der staatlichen Pflichtfachprüfung in Hessen ist in § 7 JAG aufgezählt. Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus zwei Prüfungsblöcken: zu 2/3 Drittel aus einem Klausurenteil von sechs Klausuren und zu 1/3 Drittel aus einer mündlichen Prüfung. Die Aufsichtsarbeiten setzen sich zusammen aus jeweils zwei Aufgaben aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts, sowie einer Aufgabe aus dem Bereich des Strafrechts und einer Aufgabe aus dem Bereich des Arbeits-, Handels- oder Gesellschaftsrechts. In allen Rechtsgebieten sind darüber hinaus verfahrensrechtliche Bezüge und die Grundlagen des Rechts Prüfungsgegenstand.

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist in einem von dem Studenten gewählten Schwerpunkt abzulegen. Sie besteht aus vier Aufsichtsarbeiten zu Vorlesungen, die dem gewählten Schwerpunkt zugeordnet sind und einer wissenschaftlichen Hausarbeit in einem Seminar. Nähere Informationen dazu sind unter <http://www.uni-marburg.de/fb01/studium/spbs> ersichtlich.

II. *Freiversuch, § 21 JAG*

Wer sich nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft so rechtzeitig zur Prüfung meldet, dass spätestens nach dem Ende des achten Fachsemesters eine Zulassung zur der Prüfung erfolgen kann, dessen Prüfung gilt bei Nichtbestehen als nicht unternommen; zwei weitere Versuche sind möglich.

Zur Zulassung zur Staatsprüfung in Hessen nach nicht bestandenem Freiversuch in einem anderen Bundesland (siehe F. V). Zur Notenverbesserung können vor dem Justizprüfungsamt des Landes Hessen nur Studierende antreten, die die Staatsprüfung im Rahmen der Freiversuchsregelung **in Hessen** bestanden haben.

Bei der Berechnung der Semesterzahl des ununterbrochenen Studiums bleiben **Fachsemester** unberücksichtigt, während derer die Bewerberin/der Bewerber *wegen Krankheit* oder aus *einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert und beurlaubt* war; War der Bewerber/die Bewerberin **nachweislich** wegen Krankheit oder einem anderen wichtigen Grund **längerfristig** am Studium gehindert, **ohne** beurlaubt zu sein, bleibt bei der Berechnung der Fachsemesterzahl **ein** Semester unberücksichtigt. Ein **Studium der Rechtswissenschaften im Ausland** bleibt bei der Berechnung der Fachsemesterzahl **bis zu zwei** Semestern unberücksichtigt, wenn der Bewerber/die Bewerberin während dieses Studiums *nachweislich rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen besucht und mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht* erworben hat.

H. Studienberatung

Studienfachberatung: Frau Dr. Petra Zrenner und Herr Volker Ostermeyer (Nebenfachstudierende) (E-Mail: studienberatung-fb01@staff.uni-marburg.de), Savignyhaus, Universitätsstraße 6, 3. Etage, Dekanat, Zi. 302, bietet Studienberatung während folgender Sprechzeiten an: Mo, 9–11 Uhr, Di, 14–16 Uhr. Falls diese Zeiten nicht wahrgenommen werden können, ist eine anderweitige Vereinbarung telefonisch unter 0 64 21/ 28 - 2 31 02 möglich.

Allgemeine Studienberatung: Die **Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung** (Biegenstraße 12, Untergeschoss, Internet: <http://www.uni-marburg.de/studium/zas>) zuständig in fächerübergreifenden Fragen und für die allgemeine Beratung.

Auskünfte erhalten Sie über das stud-i-fon: Tel: 06421 / 28-2 22 22

Sprechzeiten: Mo–Do: 8.30–12.00 und 13.30–15.30 Uhr sowie Fr: 8.30–12.00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten steht unter derselben Telefonnummer ein tastensteuerbares System automatisierter Ansagetexte zu häufig gestellten Fragen zur Verfügung.

Dieses bietet:

- Auskünfte und Informationen zum Studienangebot und zu Orientierungsangeboten für Schüler/innen
- Hotline zu Bewerbungsfragen
- Infos zu Semesterbeitrag, Rückmeldung, Terminen, Fachwechsel, Ortswechsel, Exmatrikulation
- Infos zum Studium international
- Annahme der Änderung von Studierendenadressen
- Adressen und Sprechzeiten von Studienfachberatern
- Vermittlung an andere universitäre Beratungsstellen.

I. Weitere Informationsquellen

Das Lehrangebot aller Fachbereiche ist zusammengestellt im online-Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität unter <https://qis.verwaltung.uni-marburg.de/qisserver/rds?state=user&type=0>

Das **kommentierte Vorlesungsverzeichnis** erscheint ca. vier bis sechs Wochen vor Semesterbeginn. Es liegt im Juristischen Seminar kostenfrei zur Mitnahme aus und wird gegen Vorlage eines rückadressierten Umschlages versandt.

Ein Auszug aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird gegen Anfang der dem Semester vorausgehenden vorlesungsfreien Zeit im Internet publiziert (<http://www.uni-marburg.de/fb01/studium/vorlesungsverzeichnis>).

Herausgeber: Der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität, Universitätsstraße 6, 35037 Marburg, in Zusammenarbeit mit der Zentralen Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung
